



Ausschreibung Impulsförderung für Qualitätsmanagementsysteme in der steirischen Erwachsenenbildung

31.07.2026 bis 31.12.2028



Vorbemerkungen

Qualitätssicherung zählt zu den zentralen Aufgaben in zukunftsorientierten Organisationen – unabhängig von der Größe, der Branche oder des Standortes einer Organisation. Auch Bildungseinrichtungen im Sektor der allgemeinen, also nicht deklariert beruflichen Weiterbildung sind gefordert, ergänzend zur Leistung einer gewohnt qualitätsvollen Bildungsarbeit, ihre Qualität über extern evaluierte Qualitätsmanagementsysteme unter Beweis zu stellen und öffentlich zu deklarieren.

Bedeutung von Qualitätsmanagementsystemen für Organisationen

Strukturelle und gesellschaftliche Entwicklungen erhöhen die Bedeutung von Qualitätsmanagementsystemen (QMS) in Organisationen. Vor dem Hintergrund des lebensbegleitenden Lernens wird Weiterbildung als zentral für Beschäftigungsfähigkeit, soziale Teilhabe und Innovationsfähigkeit betrachtet. Der Weiterbildungsmarkt ist stark umkämpft, durch die Digitalisierung und neue Anbieter (z. B. Online-Plattformen) haben Lernende mehr Auswahlmöglichkeiten. Zertifizierte Qualitätsstandards fungieren als Signal für Verlässlichkeit und Professionalität und können zu einem entscheidenden Differenzierungsmerkmal werden.

Auf struktureller Ebene sind öffentliche Fördermittel häufig an Qualitätsnachweise gebunden. Aus der Notwendigkeit heraus, dass Erwachsenenbildung ein heterogenes Feld mit sehr unterschiedlichen Trägern, Zielgruppen und Finanzierungsquellen ist, bedarf es einem gewissen Maß an Standardisierung und Transparenz, damit Bildungsangebote planbar, vergleichbar und evaluierbar werden. Ein etabliertes QMS dient als Nachweisinstrument, dass Mittel wirksam und wirtschaftlich eingesetzt werden und erhöht die institutionelle Glaubwürdigkeit, wodurch die Implementierung systematischer Qualitätssicherung zusätzlich verstärkt wird.

Ausgangssituation

Bildungsorganisationen können zwischen verschiedenen Qualitätsmanagementsystemen wählen.

In der Steiermark wurden vom Bildungsnetzwerk Steiermark 2026 die Einrichtungen der ARGE Steirische Erwachsenenbildung¹ deren Bildungsangebote auf der steirischen Datenbank weiterbildungsnavi.at² vertretenen sind, nach dem aktuellen Zertifizierungsstatus und den genutzten Qualitätsmanagementsystemen gescreent.

43 Erwachsenenbildungsorganisationen verweisen am häufigsten auf den Einsatz folgender Qualitätssysteme:

¹ [ARGE Steirische Erwachsenenbildung | Bildungsnetzwerk Steiermark](#)

² [Weiterbildungsnavi Steiermark | Bildung für Erwachsene in der Steiermark](#)

- ✓ Ö-Cert³
- ✓ LQW (Lernorientierte Qualitätstestierung in der Aus-, Fort- und Weiterbildung)
- ✓ ISO 9001 (International Organization for Standardization)
- ✓ UZ 302 (Österreichisches Umweltzeichen für Bildungseinrichtungen)

Die erhobenen Daten bestätigen, dass der überwiegende Teil der Branche über Qualitätsmanagementsysteme, die selbst jedoch heterogen sind u.a. in Bezug auf ihre Schwerpunkte und Vorgaben, verfügt. Ö-Cert, das anerkannte, überregionale Qualitätszertifikat wird von Bund und Ländern auf Basis einer gesetzlichen Grundlage vergeben und definiert dafür Grundvoraussetzungen bzw. verlangt vielfach eine bestimmte QMS-Zertifizierung als Voraussetzung. Die Implementierung eines extern evaluierten Qualitätsmanagementsystems ist aufgrund des personellen und finanziellen Aufwandes insbesondere für kleine Organisationen eine besondere finanzielle Belastung. Daher gab es 2006 - 2012 zwei aufeinanderfolgende Kooperationsprojekte, im Rahmen dessen die Kosten der Ersttestierung durch den Bund und das Land Steiermark getragen wurden. Im Jahr 2021 erfolgte eine Impulsförderung des Landes Steiermark aufgrund dessen sich zahlreiche Organisationen einer Testierung bzw. Re-Testierung unterziehen konnten.

Zielsetzung

Ziel der gegenständlichen Impulsförderung ist, insbesondere kleine Bildungseinrichtungen in ihrer Qualitätsarbeit zu unterstützen und ihnen zu ermöglichen, ein anerkanntes, extern evaluiertes Qualitätsmanagementsystem zu implementieren bzw. sie in einer Re-Testierung zu unterstützen.

Mit der geplanten Impulsförderung unterstützt das Land Steiermark die Vielfalt in der Erwachsenenbildung in der Steiermark und leistet damit einen Beitrag zur Bandbreite an qualitätsgesicherten Institutionen.

Förderungszweck

Die Impulsförderung ist als Beitrag zu verstehen, der jene Qualitätssicherungsmaßnahmen unterstützt, die das Land Steiermark selbst definiert hat bzw. sich als Vertragspartner wiederfindet. So wird dem Themenfeld 4 „Qualität und Innovation“ der LLL-Strategie 2023⁴ und dem Strategischen Ziel entsprochen, die Zertifizierungsquote in der steirischen Erwachsenenbildung zu erhöhen bzw. künftig nur mehr zertifizierte Einrichtungen zu fördern. Weiters arbeitet es der „Qualitätssicherung“ aus der Steirischen Erklärung der Erwachsenenbildung⁵ zu, jenem

³ Voraussetzung für Ö-Cert ist, dabei, dass die Organisation ein von Ö-Cert anerkanntes externes Qualitätstestat aufweist. Vgl. Ö-Cert Grundvoraussetzungen, [oe-cert-grundvoraussetzungen.pdf](https://oe-cert.at/oe-cert-grundvoraussetzungen.pdf) (oe-cert.at)

⁴ Vgl. [LLL-Strategie Zukunft der Erwachsenenbildung Steiermark.pdf](#) S. 31

⁵ [Steirische-Erklärung-der-Erwachsenenbildung_web.pdf](#)

bildungs- und gesellschaftspolitischen Bekenntnis und Orientierungspapier, das im Rahmen eines kooperativen Dialogprozesses entwickelt und 2024 präsentiert wurde.

Des Weiteren ist das Land Steiermark Vertragspartner im Rahmen der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Anerkennung des Qualitätsrahmens für die Erwachsenenbildung⁶.

Erwartete Wirkung der Impulsförderung

Mittel- und langfristig

- dient sie Bildungseinrichtungen mittels der Implementierung bzw. Fortführung eines anerkannten, extern evaluierten Qualitätsmanagementsystems dazu, ihre Qualitätsarbeit weiter voranzutreiben,
- dient sie als eine wirkungsvolle Maßnahme, die angestrebten Ziele im Themenfeld 4 der LLL-Strategie Zukunft der Erwachsenenbildung Steiermark zu erfüllen,
- unterstützt sie das Bestreben, den Anteil der steirischen Erwachsenenbildungseinrichtungen, die Ö-Cert besitzen weiter zu erhöhen,
- wirkt unterstützend in den Bestrebungen im Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR) Angebote der allgemeinen Erwachsenenbildung in einer erweiterten Bandbreite zu referenzieren⁷,
- wirkt nachhaltig in Bezug auf die Sichtbarmachung des vielschichtigen, qualitätsgesicherten Angebotes der Erwachsenenbildung,
- wirkt unterstützend für Bildungskundinnen und Bildungskunden bzgl. Vergleichbarkeit und Transparenz von Bildungsangeboten.

Rahmenbedingungen und Durchführung

- Die Informationen zur Förderungsinitiative werden auf der Website des Förderungsmanagements der Abteilung 6 [HIER](#) veröffentlicht.

Voraussetzungen der Einreichung

- Gemeinnützigkeit der Organisation
- Präsenz von Angeboten am Weiterbildungsnavi Steiermark und der damit verbundene Nachweis bzgl. Erfüllung der Qualitätskriterien des Landes Steiermark

⁶ Vgl. [RIS - Vereinbarung Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Anerkennung des Qualitätsrahmens für die Erwachsenenbildung Ö-Cert - Landesrecht konsolidiert Wien, Fassung vom 12.05.2025 \(bka.gv.at\)](#)

⁷ Im Rahmen des Zuordnungsversuchens ist der Nachweis zu erbringen, dass der Bildungsanbieter und/oder das Ausbildungsprogramm, welches zur Qualifikation hinführt, extern qualitätsgesichert ist; vgl.-Handbuch für die Zuordnung von formalen und nicht-formalen Qualifikationen zum NQR S. 30; [Handbuch für die Zuordnung von formalen und nicht-formalen Qualifikationen zum NQR \(2. Ausgabe\) \(qualifikationsregister.at\)](#)

Finanzrahmen

Das Land Steiermark stellt ein Gesamtbudget i.H.v. **€ 50.000,-** zur Verfügung, um in Bildungseinrichtungen den Prozess einer Erst- bzw. Re-Testierung eines Qualitätsmanagementsystems in den Jahren 2026 – 2028 zu starten bzw. abzuschließen.

- für die **Erst-Testierung** pauschal in Höhe von **€ 2.100,-**,
- die einmalige **Antragsgebühr** bei QMS UZ 302 bis max. **€ 2.100,-**,
- für die **Re-Testierung** pauschal in Höhe von **€ 1.600,-**

Die Förderungen sind eine einmalige finanzielle Zuwendung bis zu den o.a. Höchstbeträgen und stellen einen impulsgebenden Beitrag zur Umsetzung einer (Re-)Testierung dar. Die Vergabe erfolgt an Hand der definierten Kriterien.

Fördergebende Stelle

Mit der Fördervergabe ist das Land Steiermark, p. A. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 6, Referat Familie, Erwachsenenbildung und Frauen, Karmeliterplatz 2, 8010 Graz betraut.

Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage des Förderungscalls „Impulsförderung für Qualitätsmanagementsysteme in der steirischen Erwachsenenbildung“ bildet die „Richtlinie für die Gewährung von Förderung des Landes Steiermark im Bereich Erwachsenenbildung und lebensbegleitendes Lernen“ idgF. Die Richtlinie ist [HIER](#) abrufbar.

Einreichung und Fristen

Förderungsansuchen auf Basis des Förderungscalls „Impulsförderung für Qualitätsmanagementsysteme in der steirischen Erwachsenenbildung“ sind bis spätestens 10.10.2026 ausschließlich per E-Mail an abt06-foem@stmk.gv.at im Referat Förderungsmanagement des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 6, Karmeliterplatz 2, 8010 Graz einzureichen.

Die Antragsformulare sowie weitere Informationen finden Sie [HIER](#). Anmerkung: Die Gesamtkosten des (Re-)Testierungsverfahrens müssen bei der Antragstellung im Finanzplan dargestellt werden.

Zeitplan

- Einreichungen sind ab sofort möglich
- Ende der Einreichfrist: 10.10.2026
- Projektumsetzungsphase: 01.01.2026 bis 31.12.2028

Kriterien für Förderungsvergabe

Die fördergebende Stelle behält sich vor, eine Priorisierung der dafür vorgesehenen Fördermittel wie folgt vorzunehmen

- Priorität I: Testierung
- Priorität II: Re-Testierung

Unter Berücksichtigung der Zielsetzung insbesondere kleine Bildungseinrichtungen in ihrer Qualitätsarbeit zu unterstützen, ist die Größe der Organisation (maßgeblich ist die Anzahl der Mitarbeitenden) ein Parameter bei der Reihung von Anträgen.

Nachweis zur erfolgten Umsetzung

Die Phase der Umsetzung in den Bildungseinrichtungen kann sich entsprechend der Komplexität einer (Re)Testierung über einen längeren Zeitraum von mehreren Monaten erstrecken. Dies findet in der Festlegung des Förderungszeitraums (Antragstellung auch nach Beginn einer (Re-)Testierungsphase möglich) Berücksichtigung.

Der Rechnungsnachweis und die Bestätigung über den erfolgten Abschluss des (Re-) Testierungsverfahrens sind zwingend notwendig und die Voraussetzung dafür, dass keine Rückforderung der Förderung durch das Land Steiermark geltend gemacht wird. Gleichzeitig gilt damit der Nachweis bzw. Berichtslegung als ausreichend erbracht, dass die Leistung förderungskonform umgesetzt wurde. Mit dem (Re-)Testierungsprozess verbundene offene Auflagen stellen kein Hemmnis dar.

Frist zur Erbringung des Nachweises

Rechnungsnachweis und die Bestätigung über den erfolgten Abschluss des (Re-) Testierungsverfahrens sind zu erbringen bis: 31.12.2028

Publizitätserfordernis

Förderungswerbende verpflichtet sich, im Falle der Gewährung einer Förderung bei allen projektbezogenen Veröffentlichungen und Informationsmaterialien (Werbemitteln, Broschüren, Einladungen, Internetauftritten, etc.) auf die Förderungsbeteiligung des Landes Steiermark hinzuweisen. Die entsprechende Einhaltung der Veröffentlichungsvorschriften ist Voraussetzung für die Förderungsgewährung.

Datenschutzrechtliche Hinweise

Registerabfragen

Zum Zweck der Überprüfung der bekanntgegebenen Daten sowie zur Vervollständigung der Daten erfolgen Abfragen bei folgenden Registern:

- Zentrales Melderegister – ZMR: Überprüfung von Namen, Geburtsdatum und Adresse.
- Unternehmensregister: Daten aus dem Firmenbuch, dem Zentralen Vereinsregister sowie aus dem Ergänzungsregister für sonstige Betroffene. Transparenzportal im Umfang des § 11 StFTG 2025.
- Stammzahlenregister: für Zwecke der Bildung des maßgeblichen bereichsspezifischen Personenkennzeichens (bPK) und der verschlüsselten bereichsspezifischen Personenkennzeichen Transparenzdatenbank (vbPK-ZP-TB) und Amtliche Statistik (vbPK-AS).
- eAid-Register: zur Überprüfung der Voraussetzungen für De-Minimis-Beihilfen (Art. 6 De-Minimis-Verordnung – Verordnung (EU) 2023/2831 oder Art. 6 De-Minimis-Verordnung DAWI - Verordnung (EU) Nr. 2023/2832).

Datenschutz, Transparenzdatenbank

Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist berechtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Gewährung, der Auszahlung, der Einstellung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die Förderungswerberin/-nehmerin/-empfängerin bzw. den Förderungswerber/-nehmer/-empfänger betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung der Förderung und für Kontrollzwecke automationsunterstützt zu verarbeiten. (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 lit. b und e, Art. 9 Abs. 2 lit. g, Datenschutzgrundverordnung – DSGVO iVm § 15 Steiermärkisches Förderungstransparenzgesetz – StFTG 2025).

Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist berechtigt, die in der Förderungsrichtlinie erwähnten Registerabfragen durchzuführen und zu diesem Zweck die dafür erforderlichen Daten an die Registerverantwortlichen zu übermitteln.

Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist berechtigt, die oben genannten Daten für allfällige Rückforderungen zu verarbeiten und zu diesem Zweck auch an Gerichte zu übermitteln. (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 lit. f, Art. 9 Abs. 2 lit. f DSGVO).

Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist berechtigt, Daten der Förderungsenehmerin bzw. des Förderungsenehmers an folgende Empfänger zu übermitteln:

- an den Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshof Steiermark für Kontrollzwecke;
- Name oder die Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, den Förderungsgegenstand, die Art und die Höhe der Förderungsmittel, die Zuordnung zum Leistungsangebot sowie Angaben über die Zahlungen an das für Finanzen zuständige Mitglied der Bundesregierung zum Zweck der weiteren Verarbeitung gemäß § 2 TDBG 2012 in der Transparenzdatenbank (§ 12 iVm § 15 Abs. 5 StFTG 2025);
- Name oder die Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, den Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel im Rahmen des Förderungsberichts gemäß § 13 StFTG 2025 an den Landtag sowie an die Allgemeinheit;

- Angabe der Beihilfenempfängerin bzw. des Beihilfeempfängers, Beihilfebetrug, Tag der Gewährung, Beihilfeinstrument und betroffener Wirtschaftszweig an das zentrale eAid-Register (Art. 6 De-Minimis-Verordnung – Verordnung (EU) 2023/2831 oder Art. 6 De-Minimis-Verordnung DAWI - Verordnung (EU) Nr. 2023/2832).

Informationen von allgemeinem Interesse sind nach § 4 Informationsfreiheitsgesetz zu veröffentlichen. Nach dieser Richtlinie gewährte Förderungen können davon betroffen sein. Daten zu Förderungen an nicht natürliche Personen, die in einem Kalenderjahr mehr als 1.500 Euro betragen, können gemäß § 40k Transparenzdatenbankgesetz 2012 am Transparenzportal veröffentlicht werden.

Die Daten werden für einen Zeitraum von zehn Jahren nach der Beendigung der vollständigen Abwicklung der Förderung aufbewahrt, sofern keine rechtliche Verpflichtung dem entgegensteht oder die Daten in anhängigen verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren benötigt werden (§ 15 Abs. 8 StFTG 2025).

Allgemeine Informationen

- zu den Ihnen zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit,
- zu dem Ihnen zustehenden Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde und
- zum Verantwortlichen der Verarbeitung (Amt der Landesregierung gemäß § 15 Abs. 9 StFTG 2025) und zum Datenschutzbeauftragten finden Sie auf der Datenschutz-Informationssseite der Steiermärkischen Landesverwaltung (<https://datenschutz.stmk.gv.at>).

Ansprechpersonen

Ansprechperson für inhaltliche Rückfragen:

Susanne Lucchesi Palli

Koordination für Lebensbegleitendes Lernen

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

A6 Bildung und Gesellschaft

Referat Familie, Erwachsenenbildung und Frauen

Karmeliterplatz 2, 8010 Graz

E-Mail: susanne.lucchesi-palli@stmk.gv.at

Tel.: 0316 / 877-4909

Ansprechperson für fördertechnische Rückfragen:

Barbara Steinlechner

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

A6 Bildung und Gesellschaft

Referat Förderungsmanagement

Karmeliterplatz 2, 8010 Graz

E-Mail: abt06gd-foem@stmk.gv.at

Tel.: 0316 / 877-2635